

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1862**

24 (30.12.1862)

# Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 24.

30. Dezember.

## Durlacher ärztlicher Bezirksverein.

30. Sitzung am 12. Dezember 1862 in Durlach.

Geschäftsführer Meier; Schriftführer Schuberg.

Anwesend sind — von Durlach Gaum, Kreuzer sen., Böggelin; von Weingarten Reichert; von Bruchsal Willstätter; von Pforzheim Brenzinger, L. Fischer, Moppen, Otto, Steinmetz; von Ettlingen Mammel; von Karlsruhe Dambacher, Deimling, Hermann, Heuberger, Kusel, Meier, Molitor sen., Molitor jun., Picot, Schuberg, Schweig, L. Seeligmann, Steinam, R. Volz, Zipf; von Mühlburg Wagner. Im Ganzen 27 Aerzte.

Geschäftsführer Meier eröffnet, zur Darlegung der Tagesordnung: „Entwicklung des ärztlichen Vereines zur ärztlichen Genossenschaft, auf Grund des Art. 24. des Gewerbegesetzes“ die Sitzung mit folgendem Vortrage:

„In der am 31. Mai l. J. in Pforzheim stattgehabten Versammlung des Durlacher ärztlichen Vereines wurde von mir der Antrag auf Einführung „ärztlicher Ehrengerichte“ gestellt, und nachdem verschiedene Stimmen für und gegen gehört worden sind, der Beschluß gefaßt, eine Kommission zu ernennen, welche die Statuten darüber zu entwerfen, und solche in der nächsten, d. i. heutigen Versammlung, zur Prüfung vorzulegen habe. Diefem Beschlusse nach werden die Herren eine derartige Vorlage heute erwarten. Wenn dieselbe nicht gemacht wird, so ist keineswegs die Unausführbarkeit des angeregten Gegenstandes, sondern Folgendes der Grund davon.“

„Schon im verfloffenen Spätsommer, als ich damit umging, die erwählten Kommissionsmitglieder zu einer berathenden Versammlung einzuladen, ging mir von sehr achtbarer Seite die Mittheilung zu, daß von zwei sehr verehrten Kollegen, welche für die Standesinteressen schon viel Ersprießliches gewirkt haben, eine Arbeit vorbereitet sei, welche eine weitere Entwicklung der bestehenden ärztlichen Vereine beabsichtige, und welche die bereits beantragte Bildung von ärztlichen Ehrengerichten als integrierenden Theil enthalte. Den nächsten Anstoß zu dieser Arbeit gab jenen Herren das unterdessen ins Leben getretene Gewerbegesetz.“

„Der Art. 24. „Rechtliche Stellung der gewerblichen Verbindungen im Allgemeinen“ lautet: „Verbindungen von Gewerbetreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen verwalten als freie Vereine ihre Angelegenheiten selbstständig.“

„Sie erlangen, wenn sie die Bestätigung ihrer Satzungen von Seiten der Regierung erwirken, als gewerbliche Genossenschaften die juristische Persönlichkeit.“

„Auf diesen Artikel baute haben die obengenannten Herren einen „Entwurf zur Bildung einer ärztlichen Genossenschaft“ ausgearbeitet, welcher nach einer frühern Bestimmung der Verfasser der heutigen Versammlung hätte vorgelegt werden sollen, zufolge einem später ausgesprochenen Wunsche aber vorerst einer heute zu wählenden Kommission unterbreitet werden soll, um denselben zu berathen, und das Ergebnis ihrer Berathung der nächsten Versammlung vorzulegen. Hierauf wäre der von der Kommission geprüfte und in der Versammlung des Vereines besprochene Entwurf den übrigen ärztlichen Vereinen des Landes mitzutheilen, und endgültig die Statuten festzustellen, zur Vorlage an die Regierung, um die Bestätigung zu erwirken.“

„Daß hiernach noch Monate verfließen werden bis zur endgültigen Formulirung der Statuten, ist nicht zu läugnen, allein die Sache ist ernst und wichtig genug, um Zeit zur Reife in Anspruch zu nehmen.“

„Um den Kollegen eine Vorstellung von dem, was beabsichtigt und angestrebt wird, zu geben, theile ich aus der fraglichen Arbeit einige Andeutungen mit:

Zweck und Aufgabe der ärztlichen Genossenschaft bestände in Wahrung und Förderung der Standesinteressen in Beziehung zu Staat, Bevölkerung und Kollegen. Fortbildung in Wissenschaft und Kunst und Beförderung der dahin zielenden Einrichtungen. Ordnung und Wahrung gewerblicher und socialer Verhältnisse der Aerzte. Wahrung der Ehre und Eitte des Einzelnen, wie des ganzen Standes. Vertretung des Standes und ärztlichen Wissens der Regierung, den Privaten und andern Genossenschaften gegenüber, mit den Befugnissen einer Gewerbekammer.“

Er führt aus, daß derselbe sich gliedern müßte in einzelne Bezirks- oder Gaugenossenschaften, und eine geordnete Organisation mit Vorständen der einzelnen, wie der gesammten Genossenschaft haben würde. Als eine der Aufgaben erschiene dann auch diejenige, Streitigkeiten unter Kollegen zu

schlichten und ärztliche Unwürdigkeiten zu verhüten und zu ahnden, was in Form von **Schiedsgerichten** oder **Ehrengerichten** zu geschehen hätte. „Sie mögen“, fährt er fort, „daraus wohl erkannt haben, daß Vieles davon schon als Zweck und Aufgabe unserer schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden ärztlichen Vereine aufgestellt war, und daß dasjenige, was ich mit meinem Vorschlage der Einrichtung von Ehrengerichten beabsichtigt habe, darin enthalten ist. Es konnte daher mit der Ausarbeitung der Statuten für das Ehrengericht allein füglich zugewartet werden.“

„Daß unsere ärztlichen Vereine nicht Alles das geleistet haben, was ihr Programm enthalten, wissen wir nur zu gut. Es fehlte ihnen ein wichtiges Moment, der Schutz der Regierung. Das Gewerbegesetz stellt uns einen solchen in Aussicht — wenn unsere Satzungen die Genehmigung der Regierung erwerben, so erhält die ärztliche Genossenschaft die juristische Persönlichkeit. Darauf müssen wir hinzuwirken suchen, und ich glaube, daß wir den Herren, welche diesen so wichtigen Gegenstand angeregt haben, zum Danke verpflichtet sind.“

„Ich erlaube mir hier beizufügen, daß bereits in gleichem Sinn von dem Ausschusse der vereinigten badiſchen Anwälte eine **Anwaltsordnung** dem Großherzoglichen Justizministerium unterbreitet wurde. Es werden vier Anwaltskreise gebildet. Die in einem Anwaltskreise angestellten Anwälte bilden die **Anwaltskammer** desselben.“

„Jede Anwaltskammer steht unter der Leitung eines von ihr erwählten Vorstandes. Dem Vorstande liegt ob:

- 1) Die Handhabung der Disziplin über die Anwälte des Kreises.
- 2) Die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben.
- 3) Die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihnen verlangt.
- 4) Die Erstattung von Gutachten über Honorar der Anwälte, welche die Beteiligten von ihnen verlangen.“

„Es findet ein Ehrengericht statt, welches den Anwalt über gegen ihn erhobene Anschuldigungen zu vernehmen und zur Verantwortung vorzuladen hat. Bleibt derselbe aus, so wird ihm eine zweite Frist bewilligt, und nach deren Ablauf auf Grund der vorliegenden Thatsachen und erhobenen Beweise das Erkenntniß erlassen.“

„Die Strafen, welche (nach dem Entwurfe) stufenweise gegen die Anwälte erkannt werden dürfen, sind: a. schriftlicher Verweis, b. Geldstrafen von 1 — 25 fl., welche in die Kasse der Anwaltskammer fallen, c. Dienstsperr von 4 — 12 Wochen. d. Dienstsperr von 4 — 12 Monaten, mit Androhung bleibender Entziehung der Anwaltsbefugniß — auf Antrag des Vorstandes durch das Staatsministerium.“

Der Geschäftsführer eröffnet hierauf die Diskussion über die Bildung einer ärztlichen Genossenschaft.

Picot glaubt, daß nach Art. 33 des Gewerbegesetzes dieses auf die Aerzte keine Anwendung finde, sie somit bei der

Bildung einer Genossenschaft sich nicht auf Art. 24 desselben stützen könnten.

Kufel ist derselben Meinung, daß die Aerzte im Gewerbegesetz ausgeschlossen seien durch Art. 33; doch sei dies hier nur eine Form-Frage, indem sie dennoch vom Staatsministerium die Rechte einer Genossenschaft erwerben könnten; ein Eintrittszwang werde aber nicht zu erringen sein, wie ihn auch die Anwälte schwerlich erringen würden.

Moppey glaubt ebenfalls, daß das Gewerbegesetz keine Anwendung auf die Aerzte finde. Er begrüßt übrigens den Vorschlag von Herzen, da die Selbstregierung des Standes längst sein Wunsch gewesen sei. Insbesondere erinnert er sich einer Antwort von maßgebender Seite auf eine Anfrage wegen einer neuen Medizinaltaxe: die Sache habe große Schwierigkeiten, indem, bis sie die verschiedenen Instanzen durchlaufen habe, sie bereits veraltet sei. Dies sei der beste Lobspruch für den Vorschlag.

H. Volz verlangt vorerst, daß man sich klar mache, ob ein Bedürfnis zu dem Vorschlag vorliege, und ob eine Besserung der Verhältnisse dadurch erlangt werde. Die Aufgabe der Genossenschaft könne wohl nur sein: 1) wissenschaftliche Fortbildung der Aerzte, 2) die Ordnung ihrer socialen Verhältnisse; dies sei der schwierigste Punkt, weil die Genossenschaft nur mit moralischen Mitteln arbeiten könne, und der Staat seine Rechte nicht abgeben werde; 3) von der Regierung anerkannt, dieser gegenüber den Ausdruck der ärztlichen Bedürfnisse und Ansichten darzustellen, ebenso gegenüber den Privaten und andern Genossenschaften; 4) die Sorge für das leibliche Wohl der Mitglieder und ihrer Familien, wie wir dies z. B. in der Wittwenkasse schon haben. Auf diese vier Punkte gestützt empfiehlt Volz den Vorschlag zur Uebergabe an eine Kommission.

Der Antrag auf Uebergabe an eine Kommission wird einstimmig angenommen.

Molitor jun. empfiehlt, Statuten ähnlicher Vereine, wie sie in Frankreich, Belgien, Italien allgemein bestehen, sich zu verschaffen.

Die Abstimmung zur Bildung der Kommission ergibt die Wahl folgender Mitglieder: Meier, Volz sen., Kufel, Schweig, Wagner. Als Ersatzmänner treten nöthigenfalls Moppey und Schuberger ein. Auf Antrag von Volz soll die Ausarbeitung der Kommission in den ärztl. Mittheilungen vor der Diskussion veröffentlicht werden.

Die nächste Versammlung findet in Durlach statt.

Kufel beantragt, nach Analogie des Verfahrens, wie er

es in München gefunden hat, anatomisch-physiologische Untersuchungen, besonders Präparate einzelnen Kollegen, die sich mehr damit beschäftigen, zuzuweisen, um sie gehörig zu verwerthen; er schlägt hiezu Schuberg vor.

Schuberg erklärt sich bereit, solche Gegenstände zu untersuchen, das Resultat, sowie die Gegenstände selbst in den wissenschaftlichen Versammlungen vorzulegen, auf Verlangen dem Uebersender kurze schriftliche Nachricht zukommen zu lassen, sowie auch den Gegenstand unbeschädigt zurückzusenden, wenn dies gewünscht wird.

Die Vereinsbeamten werden für's nächste Jahr durch Zuzuf wieder gewählt.

Der Schriftführer  
Schuberg.

### Ärztliche Wittwenkasse.

Satzungsgemäße Generalversammlung in Durlach am 12. Dezember 1862.

1. Vorlage der Rechnung des Jahres 1861.

Die Ergebnisse, wie sie in Nr. 8 bereits ausführlicher mitgetheilt wurden, weisen ein Gesamtvermögen von 48,160 fl. 42 kr., eine Vermehrung im laufenden Jahre von 2,595 fl. 57 kr., einen Mitgliederstand von 128, und 13 Wittwenbenefizien mit 1200 fl. nach.

2. Feststellung des Benefiziums für 1863.

Das Benefizium wird vorerst noch auf 100 fl. belassen.

3. Ergänzung der Verwaltungsräthe.

Die im Turnus austretenden Mitglieder des kleinen, Volz, sowie des großen Verwaltungsrathes, Mammel, Schuberg, Wagner werden wieder erwählt.

### Verordnungen.

Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche  
Berrichtungen.

(Centralverordnungsblatt Nr. 14.)

Auf ergangene Anfrage, welche Vergütung einem nicht angestellten oder nicht besoldeten Sanitätsdiener für solche an seinem Wohnorte vorgenommene amtliche

Verrichtungen zukomme, für welche in dem Gebühren-Verzeichnisse Abtheilung I. der Verordnung vom 22 Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XXV., eine Gebühr nicht namentlich aufgeführt ist, z. B. für Anwohnung bei der Konfektion, sieht man sich veranlaßt, erläuternd zu verfügen, daß in solchen Fällen, den Grundsätzen der amtlichen Taxordnung gemäß, ein dem nöthigen Zeitaufwand entsprechender Diätenbetrag als Gebühr zu verwilligen ist.

Die großherzoglichen Kreisregierungen haben sich hiernach zu achten.

Karlsruhe, den 14. November 1862.

Ministerium des Innern

A. Lamey.

### Die Anstellung der Hebammen.

An die vier großherzoglichen Kreisoberhebärzte.

Da die Erfahrung zeigt, daß hie und da die Ministerial-Verfügung vom 24. September 1850, Nr. 13,691, die Anstellung und Prüfung der Hebammen betreffend \*) , nicht immer genau genug beachtet wird, so daß Personen, welche entweder bei der Hebammenwahl ganz unberücksichtigt geblieben oder von dem Amtsarzt nicht für so tauglich wie andere Mitbewerberinnen gehalten worden sind, doch in den Unterricht aufgenommen und nachher sogar als Hebammen verpflichtet wurden — so veranlassen wir die großherzoglichen Kreisoberhebärzte, genau darauf zu wachen, daß keine Schülerin aufgenommen wird, welche nicht nach Vorschrift zur Hebamme gewählt, und vom Amtsarzt zum Hebammendienste befähigt erklärt worden ist, auch bei ihren jährlichen Dienstreisen sich zu verlässigen, daß Niemand unbefugter Weise die Hebammenkunst ausübe.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1862.

Großherzogliche Sanitätskommission.

Schmitt.

\*) Diefelbe lautet:

Die Anstellung und Prüfung der Hebammen in Karlsruhe betreffend.

Der großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises wird unter Rückgabe der mit Bericht vom 26. Juli d. J., Nr. 21,936, vorgelegten

Alten, und unter Anschluß einer Abschrift des Berichtes der großherzoglichen Sanitätskommission vom 28. v. M., Nr. 3076, zur weiteren Anordnung eröffnet.

Die Hebammenordnung erklärt im Eingang, daß keine Frauensperson das Amt einer Hebamme auf irgend eine Art ausüben dürfe, die nicht nach dieser Ordnung dazu a u s e r w ä h l t, unterrichtet, geprüft und verpflichtet worden ist.

Hiermit übereinstimmend wird in §. 8 der Instruktion für Oberhebzärzte bemerkt, daß neue Hebammenstellen vor eingelangter Anordnung des Provinz-Kollegiums nicht aufgestellt werden können, und daß bei einer Vakatur das Amt und das Physikats veranlaßt werden sollen, eine gesetzmäßige Wahl zu veranstalten u. u.

Hiernach und bei der Bestimmung der §§. 31 ff. der Physikatsordnung kann die Hebekunst nicht als eine völlig freie angesehen werden.

Es muß vielmehr an jedem Orte die erforderliche Zahl der Hebammenstellen festgesetzt werden, es ist eine Vermehrung dieser Stellen nicht ohne Erlaubniß der Behörden zulässig, und es kann keine neue Hebamme ihre Kunst ausüben, so lange nicht eine Vakatur eingetreten und sie nicht als Ortshebamme bestellt worden ist.

Allerdings haben die erwähnten Verordnungen zunächst den Fall vor Augen, wo die Hebammen auf Kosten der Gemeinde unterrichtet wird und dann ein Wartgeld erhält.

Der Umstand, daß in Karlsruhe Frauen vorhanden sind, welche keine Unterstützung zu ihrer Ausbildung und keinen Gehalt verlangen, kann aber eine andere Beurtheilung des Verhältnisses nicht begründen, da eine Ausnahme nicht gemacht ist und die Festsetzung der Zahl der Hebammenstellen auch aus andern Gründen wünschenswerth erscheint.

Die Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Oktober 1832, Nr. 2911, kann nicht angerufen werden, weil auf die Anfrage des diesseitigen Ministeriums, ob damit der seitherige Grundsatz aufgehoben und die Kunst als eine freie betrachtet werden wolle, durch weitere Entschließung vom 9. Januar 1833, Nr. 69, ausgesprochen worden ist, daß auch künftig die Erlaubniß der kompetenten Behörde für die Zulassung zum Unterricht in der Hebammenkunst erforderlich sei.

Es sollte somit an dem bisherigen Zustande nichts geändert werden und es ist darum das früher in Karlsruhe eingehaltene Verfahren dem Gesetze entsprechend und ist, da keine Veranlassung vorliegt davon abzuweichen, auch künftig hieran festzuhalten.

Karlsruhe, den 24. September 1850.

Ministerium des Innern.

A. A. v. Fr.

Weizel.



## Zeitung.

**Staatsprüfung.** Von neun Kandidaten der Gesamtheilkunst, welche sich zu der jüngsten Spätjahrprüfung eingefunden hatten, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz zur Ausübung der Gesamtheilkunst:

Anton Berber von Freiburg,  
Ludwig Thiry von Freiburg,  
Karl Schmidt von Birkendorf,  
Karl Fährdich von Haslach,  
Heinrich Seelos von Mannheim und  
Eduard Fischer von Wöhringen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1862.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamen.

**Wohnortswechsel.** Arzt Johann Krüger ist von Suntuhausen, Amt Donaueschingen, nach St. Georgen, Amt Triberg, gezogen.

### Ärztliche Wittwenkasse

Die Mitglieder der ärztlichen Wittwenkasse werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1863 an den Rechner, Medizinalrath Dr. Volz in Karlsruhe, ganz frankirt oder unter Anschluß der Posteinschreibgebühr von 2 Kreuzern einzusenden. Wer es vorzieht, auf den wird der Betrag im Februar von der Post nachgenommen. Ebenso kann es mit den verfallenen Fünfteln der Nachzahlungen gehalten werden. Ueber den laufenden Beitrag werden nur auf Verlangen Quittungen zugesendet.

### Einladung zum Abonnement.

Die Herren Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf die „Ärztlichen Mittheilungen“ von 1863, welche in der Weise wie der laufende Jahrgang in 24 Nummern mit mehreren Beilagen zu erscheinen fortfahren, bei den großherzoglichen Postanstalten zu erneuern, welche den Jahrgang nebst Speditious- und Bestellgebühr zu 2 fl. 6 fr. berechnen.

Druck von Malsch & Vogel.

